

Reglement über den Kauf von zusätzlichen Ferien

vom 1. April 2025 ¹

Art. 1 Dieses Reglement wird gestützt auf § 81 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO, LS 177.111) erlassen.

Rechtsgrundlagen

Art. 2 Das Reglement regelt die Rahmenbedingungen für den Kauf von zusätzlichen Ferien für die Angestellten der Politischen Gemeinde Rafz.

Zweck

Art. 3 ¹ Angestellte ab vollendetem 21. Altersjahr, die sich nicht mehr in der Ausbildung befinden, können ihren jährlichen Ferienanspruch pro Kalenderjahr nach Ablauf der Probezeit um 5 oder 10 Arbeitstage erhöhen, wenn dies betrieblich möglich ist und ihr Ferienguthaben aus dem Vorjahr zu Beginn des betreffenden Kalenderjahres vollständig abgebaut ist. Es besteht kein Anspruch auf zusätzliche Ferien.

Anspruch und
Anzahl

² Befristet Angestellte, Angestellte im Stundenlohn sowie Angestellte im gekündigten Arbeitsverhältnis können keine zusätzlichen Ferien erwerben.

Art. 4 Der Bezug der zusätzlichen Ferien hat im gleichen Kalenderjahr zu erfolgen, in denen sie gewährt wurden. Können sie aus unerwarteten betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht im gleichen Kalenderjahr bezogen werden, so wird deren Restwert zurückerstattet.

Bezug

Art. 5 ¹ Das Gesuch für den Erwerb der zusätzlichen Ferien ist von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber zu bewilligen. Es ist wenigstens drei Monate vor dem geplanten Bezug der zusätzlichen Ferien einzureichen. Die Bewilligung erfolgt in Absprache mit der vorgesetzten Stelle und wird verfügt.

Bewilligung

² Über zusätzliche Ferien der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers entscheidet die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident.

Kosten	Art. 6 Der Wert der zusätzlich erworbenen Ferien bemisst sich nach Arbeitstagen gemäss Lohnreglement 01, Spalte „Arbeitstag“ (GL/13*12/260). Er wird in der Regel im Folgemonat des Bezugs von der Besoldung in Abzug gebracht.
Ferienkürzung	Art. 7 Die zusätzlich erworbenen Ferien sind von der Ferienkürzung gemäss § 79 a VVO ausgenommen.
Arbeitspensum	Art. 8 Das vereinbarte Arbeitspensum wird mit dem Erwerb von zusätzlichen Ferien nicht verändert.
Krankheit, Unfall und Ruhetage	Art. 9 Für die zusätzlich erworbenen Ferien gelten im Übrigen die Bestimmungen der ordentlichen Ferien (§§ 81 bis 83 VVO).
Inkrafttreten	Art. 10 Das Reglement über den Kauf von zusätzlichen Ferien tritt am 1. April 2025 in Kraft.

¹ Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-29 vom 4. März 2025.